

Artikel 4

**Übergangs- und Schlussvorschrift**

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten (§§ 315, 335 Abs. 2, 362 Abs. 2) gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Berlin, den 9. Oktober 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern  
Fried

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Musterung und Aushebung 1935.**

Vom 5. Oktober 1935.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Ersatzreserve gliedert sich in die Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I, Luftwaffenersatzreserve I und in die Ersatzreserve II.

(2) Der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I werden diejenigen wehr-

fähigen Dienstpflichtigen zugeteilt, die bei der Aushebung überzählig bleiben. Der Marineersatzreserve I werden die überzählig gebliebenen Angehörigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, der Luftwaffenersatzreserve I die überzählig gebliebenen Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugeteilt.

(3) Die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I können im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I nachträglich zur Deckung von Ausfällen, ferner in den zwei nächsten Jahren bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im übrigen werden sie innerhalb der ersten drei Jahre zur kurzfristigen Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) einberufen.

(4) Soweit die Angehörigen der Marineersatzreserve I im zweiten Jahr nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ersatzreserveausbildung in der Kriegsmarine einberufen werden, können sie hierzu im Heere herangezogen werden. Die im Heere Ausgebildeten stehen der Kriegsmarine im Mobilmachungsfall zur Verfügung.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für die Angehörigen der Luftwaffenersatzreserve I und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(6) Soweit die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I des Jahrgangs 1914 noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, können sie bei Bedarf hierzu vom Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister noch herangezogen werden.

(7) Der Ersatzreserve II sind die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Dienstpflichtigen mit Ausnahme der Wehrwürdigen und nicht zum Wehrdienst Heranzuziehenden zuzuweisen.“

Artikel II

Im § 20 wird der Wortlaut zu a gestrichen. Die Buchstaben b, c und d werden a, b und c.

§ 22 und § 48 Abs. 2, Satz 2 werden gestrichen.

## Artikel III

§ 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen, die über den zu stellenden Erfahrungsbedarf hinaus überzählig bleiben, werden der Erfahreserve I, Marine- und Luftwaffenerfahreserve I zugeteilt (§ 15 Abs. 2). Für das Heranziehen der Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 zum Arbeitsdienst gilt § 15 Abs. 6. Zu diesem Zwecke sind die Personalarten dieser Dienstpflichtigen im Laufe des Februar 1936 den Meldeämtern für den Arbeitsdienst vorübergehend zur Verfügung zu stellen.“

## Artikel IV

Im § 61 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die überzähligen Dienstpflichtigen erhalten einen Erfahreserve I-, Marine- oder Luftwaffen-Erfahreserve I-Schein nach anliegendem Muster C, D oder E (Anlagen 3 bis 5).

(4) Die Bestellungsbefehle und Erfahreserve I-, Marine- oder Luftwaffen-Erfahreserve I-Scheine werden den Dienstpflichtigen unmittelbar unter »Einschreiben« übersandt.“

Berlin, den 5. Oktober 1935.

Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Anlagen 3 bis 5